

1282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 15. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetzes vom xxxxx 1990, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz lautet:

„... , so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 Satz 4 des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.“

Artikel II

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 23 a Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 6 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen“

Artikel III

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

§ 22 a Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105 Abs. 5 Z 1 LAG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgelt-

liche Pflege (§ 105 Abs. 5 Z 2 LAG) innerhalb von acht Wochen“

Artikel IV

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) § 26 b Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz lautet:

„... , so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 Satz 4 des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.“

Artikel V

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 26 a Abs. 1 Z 1 lit. b sind nach dem Ausdruck „nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989,“ die Worte „oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ einzufügen.

b) § 26 a Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet,“

c) § 26 a Abs. 1 Z 3 lit. c lautet:

„c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.“

2. a) Im § 30 a zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 1 letzter Satz Betriebshilfegesetz“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 1 Satz 4 Betriebshilfegesetz“ ersetzt.

b) Nach § 30 a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Mutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt das Karenzurlaubsgeld ab dem Tag des Eintrittes des Ereignisses folgenden Tag, jedoch nicht vor Ende des Wochengeldbezuges der Mutter.“

Artikel VI

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 363/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 2 lautet:

„(2) Arbeitnehmerinnen haben bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13 b und Vorliegen von mindestens 260 Beschäftigungswochen Anspruch auf die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13 b Abs. 7, 13 d), höchstens jedoch auf drei Monatsentgelte, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 — MSchG, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 6 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§§ 15 bis 15 b MSchG) ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch innerhalb

von sechs Monaten nach der Entbindung, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären. Wird ein Karenzurlaub im Sinne der §§ 15 a oder 15 b MSchG nicht im unmittelbaren Anschluß an die in § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 6 letzter Satz MSchG genannten Fristen angetreten, so ist der Austritt während des Karenzurlaubes, spätestens jedoch einen Monat vor dessen Ablauf, zu erklären.“

2. Nach § 13 a Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abs. 2 gilt auch für männliche Arbeitnehmer, sofern sie einen Karenzurlaub im Sinne der §§ 2 oder 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes — EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung, oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis während des Karenzurlaubes erklären. Wird der Karenzurlaub zum frühestmöglichen Zeitpunkt angetreten, so ist der Austritt innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erklären, sonst spätestens einen Monat vor Ablauf des Karenzurlaubes.

(4) Ein Abfertigungsanspruch gebührt nicht, wenn der männliche Arbeitnehmer seinen Austritt im Sinne des Abs. 3 erklärt, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde.“

3. Der bisherige Abs. 3 des § 13 a erhält die Bezeichnung Abs. 5.

Artikel VII

Artikel IV dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

VORBLATT

Problem:

Unrichtige Zitierungen im Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Landarbeitsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz durch eine Novellierung des Betriebshilfegesetzes; administrative Unklarheiten bei der Gewährung von Karenzurlaubsgeld an Väter.

Druckfehlerberichtigung (unrichtige Platzierung des achtwöchigen Austrittszeitraumes) in den Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes und Gutsangestelltengesetzes.

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes und des Angestelltengesetzes keine Anwendung, sodaß diese Arbeitnehmer an der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Verbesserung des Abfertigungsrechtes (§ 23 a Angestelltengesetz) nicht teilhaben.

Ziel und Lösung:

Richtigstellung der Zitierungen und Druckfehlerberichtigung. Klarstellung und Anpassung der Bestimmungen im AIVG beim Karenzurlaubsgeld für Väter.

Schaffung einer dem § 23 a Angestelltengesetz entsprechenden Regelung für das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

Alternativen:

Aufrechterhaltung des derzeitigen, nicht befriedigenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Zu Artikel I, IV und V Z 2 a:

Im § 3 Abs. 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes wird auf jene Regelung des Betriebshilfegesetzes, wonach sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum verlängert, um den sich die Schutzfrist vor der Entbindung verkürzt hat, durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 letzter Satz des Betriebshilfegesetzes“ Bezug genommen. In der 4. Novelle zum Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 646/1989, wurde an § 3 Abs. 1 Betriebshilfegesetz ein Satz angefügt. Dadurch bezieht sich die Zitierung im § 3 Abs. 2 EKUG und auch im § 26 b Abs. 2 Landarbeitsgesetz und § 30 a Arbeitslosenversicherungsgesetz nun auf eine andere, ursprünglich nicht gemeinte Bestimmung. Durch den Entwurf soll die Zitierung richtiggestellt werden.

Zu Artikel II und III:

Der Acht-Wochen-Zeitraum, innerhalb dessen der Austritt unter Wahrung eines Abfertigungsanspruches zu erklären ist, bezieht sich lediglich auf die Fälle der Adoption bzw. der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

Zu Artikel V:

Zu Z 1 lit. a:

Auf Grund dieser Ergänzung wird klargestellt, daß ein Karenzurlaub auf Grund landesgesetzlicher

Vorschriften dem Karenzurlaub nach dem EKUG gleichgestellt ist.

Zu Z 1 lit. b und c:

Der Vater soll wie bereits die Mutter den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht verlieren, wenn sich das Kind in einer Krankenanstalt vorübergehend in Pflege befindet.

Zu Z 2 lit. b:

Durch diese Regelung soll gewährleistet sein, daß zB bei Tod der Mutter bei oder nach der Geburt des Kindes für den Vater sofort der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld beginnt.

Zu Artikel VI:

Auf die unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallenden Arbeitnehmer findet die Regelung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes keine Anwendung, sodaß das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz von der im Zusammenhang mit der Schaffung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes vorgenommenen Novellierung des § 23 a Angestelltengesetz nicht betroffen ist. Es ist daher erforderlich, für das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz eine gleichartige Regelung zu treffen.